

Gesetz über Aktenführung und Archivierung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. Oktober 2010

Art. 5 Abs. 2: Spezialgemeinden können ihr Archivgut dem Archiv der politischen Gemeinde oder einer anderen Spezialgemeinde zur dauernden Aufbewahrung übergeben.

Abs. 3 (neu): Die Gemeinden schliessen eine Vereinbarung ab.